

Beschlussvorlage

Nr. GR/043/2024

Aktenzeichen	131.01	Datum: 10.04.2024
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	30.04.2024	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	14.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.07.2024 die Änderung des Kostenersatzverzeichnisses zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage zu § 5 Absatz 1 FwKS).

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage 1) und dem Kostenersatzverzeichnis (Anlage 4) ist der Kostenersatz für die Ansprüche aus Feuerwehreinsätzen geregelt, die sich aus dem Feuerwehrgesetz als Rechtsgrundlage ergeben.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg zum 17.12.2015 wurde der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze neu geregelt. Bei dieser Änderung wurden, als zentraler Punkt, die Regelungen zur Ermittlung der Kosten und der Kostenersatzes neu gefasst. Sie sehen eine stark vereinfachte und pauschalierte Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Berechnung der Stundensätze vor.

Die Stundensätze für ehren- und hauptamtliche Einsatzkräfte orientieren sich an den tatsächlich dafür entstehenden Kosten, die für Feuerwehrfahrzeuge wurden durch das Ministerium mit der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

(Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFW) für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge in Baden-Württemberg festgelegt.

Bei den Personalkosten (Stundensätze) ist zwingend zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu unterscheiden.

Bei der Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute können durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes nur noch die einsatzbedingt gewährten Verdienstausfallentschädigungen mit hierzu gehörigen Auslagen sowie sonstige entstehende jährliche Kosten, wie Ausbildung, Einsatzkleidung, Atemschutzuntersuchungen etc. auf der Basis von jährlich zugrunde zu legenden 80 Einsatzstunden berücksichtigt werden (Anlage 3 - Kalkulation Stundensatz ehrenamtliche Feuerwehrleute).

Wegen den üblichen jährlichen Kostenschwankungen ist entsprechend den Vorgaben (Kommentierung FwG und Mitteilung der GPA) ein mehrjähriger Durchschnitt (3 bis 5 Jahre) zugrunde zu legen.

Um dem Grundsatz gerecht zu werden, jährliche Kostenschwankungen auszugleichen, wurden nunmehr die anrechenbaren Kosten für 2023 ermittelt und im Zusammenhang mit dem Ansatz aus den Jahren 2020 bis 2023 ein Durchschnittswert ermittelt.

Beim hauptamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen darf weitergehend und kostendeckend kalkuliert werden (Anlage 3 – Kalkulation Stundensätze hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige). Bei den Stundensätzen für hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige

wurden Durchschnittssätze für den mittleren und gehobenen Dienst, bzw. deren Entsprechung im TVÖD gebildet, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Eine Kostenfolge ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da hierzu alle vorangegangenen Kostenersatzrechnerisch neu gestellt werden müssten. Auch kann die Anzahl der zu erstellenden Kostenbescheide nicht festgelegt werden, da nicht jeder Einsatz der Feuerwehr kostenpflichtig ist und die Anzahl der eingesetzten Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr nicht bestimmbar ist.

Das neu kalkulierte Kostenersatzverzeichnis ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigelegt.

Bernd Kippenhan
Bürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Florian Zangl
Amtsleiter

Anlagen:

1. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
2. Kalkulation Stundensatz ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
3. Kalkulation Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte
4. Kostenverzeichnis –neu-